

# Satzung

## über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hirschbach

### - Kostensatzung -

Die Gemeinde Hirschbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### § 1

##### Satzungsgegenstand

Die Gemeinde Hirschbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2

##### Gebührenhöhe, Gebührenart

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

#### § 3

##### Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.05.1993 außer Kraft.

Hirschbach, 16.10.2020

**Gemeinde Hirschbach**



---

Mertel

1. Bürgermeister

Anlage  
**Kommunales Kostenverzeichnis**  
**(KommKVz)**  
**der Gemeinde Hirschbach**

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppe 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15,00 € bis 600,00 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b>  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr mind. aber 5,00 €  5,00 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>  Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 € bis 75,00 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Bebauungs-, Flächen-nutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens aber 5,00 €



Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens aber 5,00 € 5,00 € bis 60,00 €
	005	<b>Zweitschriften</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens aber 5,00 €.  Ist für eine Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5,00 € vorgesehen, ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 5,00 €
	006	<b>Niederschriften</b>	7,50 € bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
	007	<b>Kopien</b> Fertigung von Kopien auf Veranlassung Dritter, wenn sie über allgemeine Bürgerinformation hinausgehen und die Erhebung von Auslagen angemessen erscheint	Preis DIN-A 4 Kopie je Seite: 0,10 € s/w einseitig, 0,15 € s/w beidseitig, 0,50 € farbig einseitig, 0,75 € farbig beidseitig. Preis DIN-A 3 Kopie je Seite: 0,20 € s/w einseitig, 0,30 € s/w beidseitig, 0,70 € farbig einseitig, 1,00 € farbig beidseitig.
<b>Besondere Amtshandlungen</b>			
<b>02</b>		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	10,00 € bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei  Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)



Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>  1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit einem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VzWVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  a) Bei Geldansprüchen  b) Sonstige	12,50 € bis 150,00 €  50,00 € bis 2.500,00 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens aber 10,00 €  12,50 € bis 200,00 €
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	5,00 € bis 50,00 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 € bis 150 €
	032	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei
	033	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung  Unbedenklichkeitsbescheinigung, Bestätigung über geleistete Erschließungskosten, Steuern und sonstige Abgaben, etc.	5,00 € bis 20,00 €
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)</b>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 € bis 1.250,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 € bis 600,00 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV - )  1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden  2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. KG  15,00 € bis 1.000,00 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen für die nach Art. 15 BayFwG Werksfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,00 € bis 1.000,00 €
<b>6</b>		<b>Bau-, Wohnungswesen und Verkehr</b>	
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGBMaßnG)	Kostenfrei
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 € bis 1.000,00 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	Kostenfrei
	616	Bestätigung des Marktes, dass das Vorhaben nicht im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	617	Mitteilung im Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 64 Abs. 2 BayBO)	25,00 € bis 75,00 €
	618	Erteilung einer Teilungsgenehmigung	25,00 € bis 75,00 €
<b>62</b>		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50,00 € bis 2.500,00 €
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	



Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,00 € bis 150,00 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 € bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 € bis 2.500,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Zuteilung von Hausnummern 1. wenn ein Anwesen von Amts wegen unnummeriert wird 2. bei Neuerteilung einer Hausnummer	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG Kostenfrei
	635	Zustimmung zur Verlegung von Leitungen nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 142 Abs. 8 TKG i.V.m. § 68 Abs. 3 TKG)	25,00 € bis 200,00 €
<b>67</b>		<b>Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 € bis 375,00 €
	671	Befreiungen und sonstige angemessene Regelungen wegen unbilliger Härte	10,00 € bis 75,00 €
	672	Anordnungen im Vollzug der Verordnung (Reinigungspflichten, Sicherungspflichten)	25,00 € bis 200,00 €
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen - Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	20,00 € bis 400,00 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund der Satzung	10,00 € bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10,00 € bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 € bis 600,00 €
<b>73</b>		<b>Marktwesen (69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 € bis 150,00 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10,00 € bis 150,00 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
<b>75</b>		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,00 € bis 600,00 €
	751	Umschreibung des Benutzungsrechts und Ausstellung einer Grabbenutzungsurkunde	5,00 € bis 50,00 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder Änderung solcher Anlagen incl. des Befahrens des Friedhofs	10,00 € bis 150,00 €
	753	Genehmigung aufgrund der gemeindlichen Satzung	10,00 € bis 200,00 €
	754	Einzelanordnung aufgrund der gemeindlichen Satzung	10,00 € bis 150,00 €
<b>8</b>		<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10,00 € bis 150,00 €
	811	Abnahme der Zwischenzähler	15,00 € bis 30,00 €

Hirschbach, 16.10.2020

**Gemeinde Hirschbach**



Mertel

1. Bürgermeister